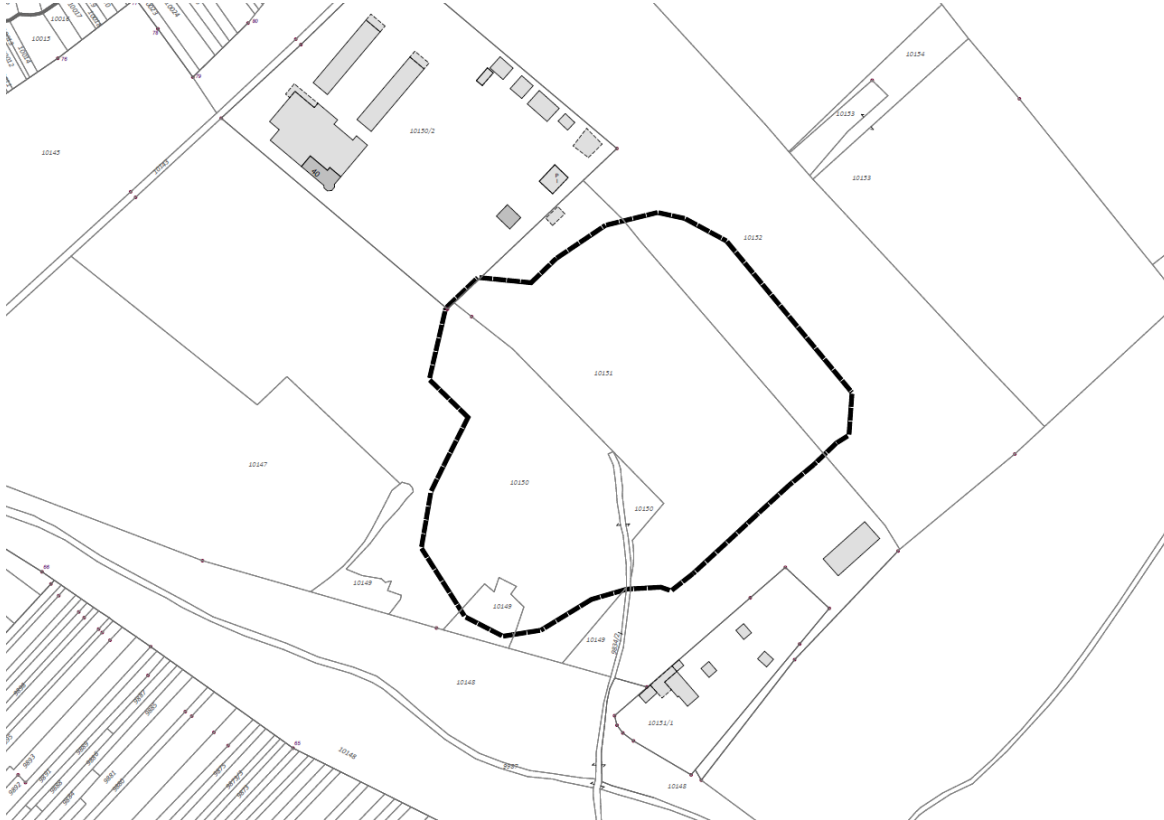


# Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 02.02.2024

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Fotovoltaikanlage Heidelöser“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Fotovoltaikanlage Heidelöser“ beschlossen.

### **Geltungsbereich**

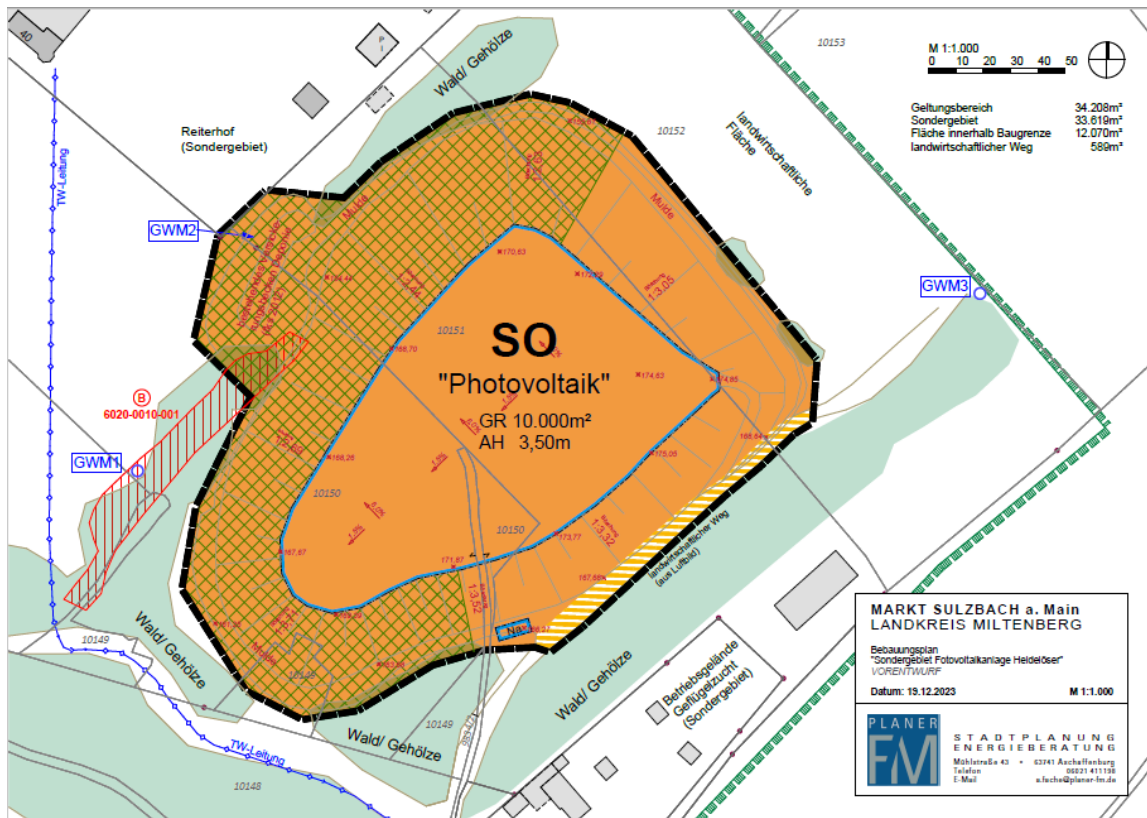


Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Gemeindegebiet östlich der Ortslage von Sulzbach in einem Abstand von ca. 400 m zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Abmessungen des bestehenden Deponiekörpers der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie „Heidelöser“ und umfasst jeweils Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 9834/2, 10149, 10150, 10151 und 10152. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 34.826 m<sup>2</sup>.

Die Bebauungsplanaufstellung wird im Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll das Planungsrecht für die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage geschaffen werden.

In der Sitzung vom 25.01.2024 hat der Marktgemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Fotovoltaikanlage Heidelöser“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Planung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen.



Im Bereich der ehemaligen Erdaushub und Bauschuttdeponie „Heidelöser“ soll eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage realisiert werden. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans soll das Planungsrecht für die Errichtung der Anlage geschaffen werden.

Aufgrund der Steilheit der Böschungen ist nur die Plateaufläche von ca. 12.400 m<sup>2</sup> für die Aufstellung von PV-Modulen vorgesehen. Die Fläche, in der Eingriffe im Bereich der Böschungen erfolgen dürfen, wird auf den nordöstlichen sowie östlichen Bereich eingeschränkt. Im Bereich der Zufahrt wird der Standort für eine Nebenanlage am Böschungsfuß festgesetzt.

Die gebilligte Planung in der Fassung vom 25.01.2024 (Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**vom 14.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024**

im Rathaus Sulzbach a. Main, Hauptstr. 36, Zimmer Nr. 15 (Ebene 3) während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Büro für Ökologie und Stadtentwicklung Peter C. Beck vom 27.09.2023,
- Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU) vom 19.12.2023

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung im Rathaus sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Sulzbach a. Main unter [www.sulzbach-main.de](http://www.sulzbach-main.de) (► Wirtschaft & Verkehr ► Bauen ► Bebauungsplanverfahren) einsehbar.

Gem. § 4a BauGB erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sulzbach a. Main, 02. Februar 2024

(Siegel)

i.V. Anja Dissler  
2. Bürgermeisterin